

Entwurf

## **2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am ..... folgende

### **2. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Kreisstadt Erbach vom 9. März 2002**

beschlossen:

#### § 1

Für die Erschließungsanlagen „Robert-Bosch-Straße“ und „Helmholtzstraße“ wird abweichend von § 12 Abs. 1 EBS festgelegt, dass diese Erschließungsanlagen gemäß § 12 Abs. 3 EBS mit einer Mischverkehrsfläche als fertig gestellt gelten, ohne dass beidseitige Bürgersteige abgegrenzt sind.

#### § 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, den .....

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann  
Bürgermeister